

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

erschint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Rt. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Rt. 50 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro viergespaltene Corpuzzeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 26.

Donnerstag, den 2. März 1899.

57. Jahrg.

Grundrecht im Sachsenlande.

um 50. Jahrestage der Publikation der Grundrechte in Sachsen am 2. März 1849.

Von Dr. L. Bräuer.

Auch im schönen Sachsenlande hatte das revolutionäre Jahr der Februarrevolution des Jahres 1848 gezündet und das Volk, sonst eines der loyalsten, seinem angestammten Herrscherhaus am treuesten ergebenen Völker Europas, war durch ihren Weltbuchhandel schon damals berühmte überstättigt Leipzig, bestürmten Se Majestät den König Adressen und Petitionen, Bittschriften und mündlichen Vorstellungen, in denen eine völlige Aenderung des Rechtssystems nicht nur erbeten, sondern in oft durchaus mit zuverlassenden Forderungen und selbst Drohungen verlangt wurde.

Das Ministerium befand sich einem solchen Ansturm gegenüber sehr bald in einer äußerst prekären und wenig erquicklichen Lage. Völlig unvorbereitet und der Gemüthsregung zuerst durch einzelne Ingegnisse, wurde es durch die Bewährten, alles nach dem Wunsch des Ministeriums sich genügt und durch die Macht der Umstände zu nehmen. Braun, ein Mann von einiger Ansehlichkeit und nicht so leicht zu lockender Färbigkeit, bildete ein neues Kabinet, dessen hervorragendste Mitglieder an der Spitze, Georgi und Oberländer waren und das in liberalen Forderungen prompt zu erfüllen versprach.

Der Kabinetwechsel hatte aber viel kostbare Zeit verloren lassen, welche die radikal demokratischen Elemente zu gut ausgenutzt hatten, so daß nicht mehr die gewöhnlichen Liberalen, sondern die Umsturzelemente das Wort führten und sich als Herren der politischen Situation betrachteten konnten. Die Ergänzungswahlen zum Landtag und die Wahlen für das Frankfurter Parlament wurden im Landtage zu Gunsten der äußeren Linken entschieden. Im Landtage, der am 18. Mai 1848 eröffnet wurde, zeigte sich die Opposition jedoch vorläufig ziemlich ruhig; man war allgemein schon auf das allerschlimmste mißtrauisch zu sein. Man ließ es von radikaler Seite gehen, daß die Regierung in der Frage der Verfassung nicht über die Presse, das Vereins- und Versammlungsrecht und über ein neues Wahlrecht für beide Kammern eine Wahlgesetz schrieb allgemeine direkte Wahlen für die zweite Kammer mit einem Census vor.

Zu Anfang des Jahres 1849 herrschte sozusagen die demokratische Partei im ganzen Lande, so daß die Wahlen fast ohne Ausnahme demokratisch ausfielen. Lange Zeit auf sich warten. Die Mehrheit verwarf entschieden die sofortige Publikation der von der Frankfurter Nationalversammlung zu Ende des Jahres durch den Reichstag angenommenen Grundrechte. Das gab dem Ministerium Braun den Todesstoß und nicht es keine Entlassung im Februar ein und wurde durch ein Uebereinstimmungsministerium ersetzt, an dessen Spitze der Oberappellationsrath Held stand und in welches auch von Pöhl, Weinling und von Rabenhof eintrat. In 2. März 1849.

Dieses Nachgeben hatte der konservativen Partei großes Mißtrauen gegen das Ministerium eingeflößt. Es ist dies jedoch um so aufdringlicher zu bedauern, je mehr das neue Ministerium den immer schärfer werdenden Ansprüchen der Radikalen gegenüber die Unterstützung aller

Konservativen bedurfte. Ueberdies schien jenes Mißtrauen vollkommen unbegründet, wenn man die Lage der Verhältnisse genau ins Auge faßt. Nachdem die preussische Verfassung vom 5. Dezember 1848 mit wenigen Ausnahmen die Grundrechte aufgenommen hatte, konnte es sich für Sachsen nicht mehr darum handeln, ob die Grundrechte etwa segensreich seien oder nicht, sondern nur noch darum, wann und wie die Anerkennung derselben am besten erfolge. Hätte das neue Ministerium diese Anerkennung noch beanstanden wollen, so kam es in die schlimme Alternative, entweder dem unausbleiblichen Drängen der Kammer später nachzugeben und was jetzt noch freier Entschluß war, wäre dann eine schimpfliche, das Ansehen der Regierung, wenn nicht untergrabende, so doch schwächende Konzession gewesen; oder aber den Landtag wegen dieser Differenz aufzulösen, wodurch es sich für die Neuwahlen auf das ungünstigste Terrain gestellt hätte.

Und selbst wenn man diese formelle Ankündigung umgangen hätte, materiell würde man immer zu dem nämlichen Ziele gekommen sein, da der erste Theil dieser Reform dem sächsischen Volke bereits gefühnlich gewährleistet war, und die übrigen nach dem Vorgange Preußens ihm nicht länger vorzuenthalten gewesen wären. Spätere Modifikationen der Grundrechte aber, die im Wege der Reichsgesetzgebung zu erwarten standen, würden den Einzelstaaten zu Gute kommen, gleichviel ob dieselben die Grundrechte publiziert hätten oder nicht. Was indeß das Ministerium zu einem so schnellen Entschluß gedrängt zu haben schien und warum man ihnen dafür aufrichtigen Dank wissen mußte, war die Rücksicht auf die Krone.

Die Kammeropposition hatte sehr geschickt im Lande die Ansicht zu verbreiten gewußt, als liege das nunmehr entschlossene Ministerium wegen der Grundrechte im heftigsten Zwiespalt mit der Krone. Auf diese Weise wollten sie die Schuld einer etwaigen Ministerkrisis in der öffentlichen Meinung von sich ab und der Krone zuwälzen. Hierüber mußte das Volk sogleich aufgeklärt werden; und es gab daher keinen schlagenderen Beweis, als indem das neue Ministerium die Publikation alsbald zusagte. Das Land konnte nunmehr nicht länger mehr im Zweifel sein, daß der Entwicklung seiner Freiheiten vom Throne her keine Hindernisse in den Weg gelegt würden und daß es allein die maßlose Haltung seiner Vertreter war, welche den Rücktritt des alten Kabinetts verursacht hatte. So war durch den entschiedenen Schritt der Verwaltung das Mißtrauen, welches man im Volke gegen den König zu säen versuchte, im Keime erstickt worden.

Schon am 28. Februar gelangte das Kgl. Dekret, die Publikation der Grundrechte betreffend, an die Kammern. Es lautete also:

„Da Se. königliche Majestät mit dem, von den Kammern in der Schrift vom 24. Februar dieses Jahres wegen der Grundrechte des deutschen Volkes gestellten Antrage einverstanden sind, so wird mit der Publikation derselben unverweilt verfahren werden. Allerhöchstdieselben setzen jedoch hierbei das Einverständnis der Kammern darüber voraus, daß bei der Publikation zur Wahrnehmung der materiellen Interessen des Landes die Giltigkeit der in § 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen nur denjenigen deutschen Staaten gegenüber ausgesprochen wird, in denen die Grundrechte durch die Verfassung zur Geltung gelangen und sehen hierüber der Erklärung der Kammern entgegen.“

Dresden, den 27. Februar 1849.

Gegengezeichnet: Dr. Gustav Friedrich Held.

Nochmals das Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetz.

Hauschlachtungen. Das Schlachtvieh, und Fleischbeschau-Gesetz trifft für Vieh, welches von dem Besitzer zur Verwendung im eigenen Haushalte geschlachtet wird, in seinem Paragraphen 2 Ausnahme-Bestimmungen. Während im Allgemeinen eine doppelte Untersuchung, vor und nach der Schlachtung, angeordnet ist, dürfen bei der Hauschlachtung beide Untersuchungen in Wegfall kommen. Wörtlich lauten die Bestimmungen über Hauschlach-

tungen folgendermaßen: „Die Untersuchung von Schafen und Ziegen sowie von noch nicht drei Monate alten Stämmen und Schweinen darf vor und nach der Schlachtung unterbleiben wenn die Thiere keine Merkmale einer Krankheit zeigen und der Besitzer des Thieres das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte verwenden will. Ergeben sich bei der Schlachtung Erscheinungen, welche Zweifel an der Gesundheit des geschlachteten Thieres zu erwecken geeignet sind, so ist das Fleisch alsbald zur Untersuchung zu stellen. Als eigener Haushalt im Sinne dieser Bestimmung ist der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungs-Anstalten, Speise-Anstalten, Gefangenen-Anstalten, Armen-Häuser und ähnlicher Anstalten, sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirthe nicht anzusehen.“

In weiten Volkskreisen wird man diese Ausnahme-Bestimmung freudig begrüßen. Die Kleinbürger, Bauern, Kossäten, Büdner, Tagelöhner, kurz die kleinen Leute überhaupt, würden schon eine einmalige Untersuchung des häuslichen Schlachtviehes als unangenehm und Zeitaufwand und Kosten verknüpfte Last empfunden haben. Sie werden daher der Regierung Dank wissen, daß diese in der Vertretung gesunder Interessen nicht über das unbedingt notwendige Maß hinausgegangen und alle überflüssigen Eingriffe in den Bereich der Häuslichkeit vermieden hat.

In klarer und zutreffender Weise wird der von der Regierung hinsichtlich der Hauschlachtungen eingenommene Standpunkt in der dem Entwurfe beigefügten Begründung gerechtfertigt. Es wird hier zunächst darauf hingewiesen, wie nicht zu verkennen sei, daß die Zuziehung eines Fleischbeschauers vor und nach jeder Schlachtung in vielen Orten, namentlich auf dem platten Lande in Gegenden mit dünner Bevölkerung ohne geschlossene Ortschaften, als eine sehr lästige Auflage empfunden werden würde. Weiterhin wird dann im Einzelnen bemerkt, daß für die Befreiung vom Untersuchungszwange Pferde und Rinder überhaupt nicht in Betracht kämen. Erstere würden für den eigenen Bedarf der Besitzer wohl überhaupt nicht geschlachtet, und bei letzteren fänden solche Schlachtungen im Hinblick darauf, daß die Fleischmengen der einzelnen Thiere zum Verbrauch in einem Einzel-Haushalt in der Regel zu groß seien, nicht häufig statt.

Schweine werden dagegen für den eigenen Hausbedarf der Besitzer in großen Mengen geschlachtet, und in beträchtlichem Umfange auch Kälber. Von diesen Thieren legt nun die Begründung des Gesetz-Entwurfs dar, daß sie bis zum Alter von 3 Monaten von nicht schon äußerlich erkennbaren Krankheiten höchst selten heimgesucht werden, und eben deshalb erscheint es zulässig, sie bis zu der genannten Altersgrenze vom Untersuchungszwange zu befreien. Schafe und Ziegen endlich sind nach dem Urtheil der Sachverständigen ansteckenden Krankheiten überhaupt nur in geringem Maße ausgelegt. Für sie kann die Befreiung vom dem Untersuchungs-Zwange daher ohne Rücksicht auf das Alter erfolgen.

Um die Begründung zu vervollständigen, sind derselben noch „technische Erläuterungen“ aus dem kaiserlichen Gesundheitsamte beigefügt, die außer allen Zweifel setzen, daß zu Befürchtungen, als sei durch die Ausnahme-Bestimmung hinsichtlich der Hauschlachtungen den gesundheitlichen Anforderungen Abbruch geschehen, durchaus kein Anlaß vorhanden ist.

Vaterländisches.

— Die Ziehung der 3. Klasse der 135. Kgl. Sächs. Landeslotterie findet am 6. und 7. März a. c. in Leipzig statt und hat die Erneuerung der Nachlassenslose nunmehr ungesäumt zu geschehen.

— In Meissen hat Dienstag Abend im konservativen Verein seitens des Herrn Landtagsabgeordneten, Bürgermeister Räder-Rohwein, ein Vortrag über Landtagsangelegenheiten stattgefunden, zu welchem jeder königstreue städtische Landtagswähler eingeladen war. — Auch in unserem Wilsdruff würde man sich herzlich freuen, einmal aus dem Munde unseres bisherigen Herrn Vertreters etwas über dieselbe Angelegenheit zu hören.

— Meissen. (Bezirksversammlung.) Unter Mitwirkung des landwirtschaftlichen Kreisvereins wurde hier